

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Produkten (Mai 2020)

1. Anwendungsbereich und Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**Allgemeine Geschäftsbedingungen**") regeln die Lieferverträge zwischen Gurtec GmbH ("Gurtec"), mit eingetragenem Sitz in der Gurtecstraße 3, 38170 Schöppenstedt, Deutschland, und dem Besteller ("Besteller"). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Bestellungen und Lieferverträge mit dem Besteller.
- 1.2. Individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie schriftlich (einschließlich per E-Mail oder Telefax) festgehalten wurden.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien im Einzelfall schriftlich vereinbart.

2. Bestellvorgang

- 2.1. Die von Gurtec zu liefernden Produkte ("**Produkte**") sind in den jeweiligen Auftragsdokumenten festgelegt. Aufträge des Bestellers sind für Gurtec nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von Gurtec schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt wurden. Mit der Auftragsbestätigung von Gurtec gilt eine verbindliche Vereinbarung über die Lieferung der darin angegebenen Produkte als getroffen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Auftrag und der Auftragsbestätigung hat die Auftragsbestätigung Vorrang.
- 2.2. Informationen in Gurtec's Katalogen, Broschüren und anderen Verkaufsmaterialien sind vorläufig und unverbindlich. Gurtec ist darin frei, Aufträge des Bestellers anzunehmen oder abzulehnen, ungeachtet vorheriger Geschäfte.

3. Stornierung / Änderungen von Aufträgen

- 3.1. Im Falle einer zwischen den Parteien vereinbarten Stornierung von bestätigten Aufträgen, ganz- oder teilweise, werden die daraus resultierenden Kosten und Verbindlichkeiten von Fall zu Fall in der betreffenden Vereinbarung geregelt.
- 3.2. Technische Anforderungen an die Produkte, die vom Besteller vor der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden, werden von Gurtec angemessen berücksichtigt. Nach der Auftragsbestätigung übermittelte Anforderungen oder Wünsche sind nicht rechtsverbindlich, es sei denn, sie werden von Gurtec ausdrücklich schriftlich (einschließlich E-Mail oder Telefax) bestätigt.

4. Lieferung / Prüfung bei Anlieferung

- 4.1. Die Lieferung der vom Besteller gekauften Produkte erfolgt an den in der Auftragsbestätigung von Gurtec angegebenen Lieferort. Die Festlegung der Transportroute obliegt Gurtec. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen EXW (Ex-Works) gemäß den Incoterms® 2010. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe an den Spediteur, spätestens jedoch zum Zeitpunkt, wenn die Ware unser Werk verlässt. Der Gefahrenübergang bleibt unberührt von etwaigen Vereinbarungen betreffend Transport und Versicherungen.
- 4.2. Soweit von Gurtec im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten Montage- und/oder Inbetriebnahme Leistungen erbracht werden ("**Werk**"), stellt Gurtec dem Besteller das Werk zur Abnahme zur Verfügung. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Besteller das Werk innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bereitstellung abzunehmen, wenn das geschaffene Werk keine Mängel aufweist, die der Abnahme entgegenstehen. Wird das Werk nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bereitstellung abgenommen, ist Gurtec berechtigt, die Abnahme durch den Besteller schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zu verlangen. Nach Ablauf dieser verlängerten Frist gilt das Werk als abgenommen.
- 4.3. Rechte des Bestellers wegen Mängeln des Produkts setzen voraus, dass er das Produkt nach Ablieferung unverzüglich überprüft und Gurtec Mängel unverzüglich nach Ablieferung schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen Gurtec unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Abnahmetests finden nur statt, wenn dies im Einzelfall vereinbart wurde. In diesem Fall sind das Verfahren, der Zeitpunkt und die Folgen der Abnahmeprüfungen in einem schriftlichen Dokument, das Teil der Vertragsunterlagen ist, darzulegen.
- 4.4. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Lieferzeit nicht als vertragswesentlich. Preise und Zahlungsbedingungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle von Gurtec angegebenen Produktpreise verstehen sich zuzüglich Steuern, Abgaben und Zölle (insbesondere Mehrwertsteuer und Einfuhrzölle) sowie Fracht- Verpackungskosten, im Zusammenhang mit den Produkten. Diese Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren und Kosten sind vom Besteller zu tragen. Alle von Gurtec im Auftrag des Auftraggebers abgerechneten Drittkosten werden von Gurtec zusammen mit den diese betreffenden Produkten und Dienstleistungen gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber vollständig erstattet.
- 5.2. Ein von Gurtec abgegebenes Preisangebot für Produkte, welches im Zusammenhang mit einem spezifischen Projekt oder Geschäft abgegeben wurde, gibt dem Besteller nicht das Recht den gleichen Preis auch in späteren Preisfragen und Produktkäufen von Gurtec zu erhalten.
- 5.3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen von Gurtec sofort nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Abzüge vom Rechnungsbetrag, sei es durch Skonto oder auf andere Weise, sind nicht zulässig.
- 5.4. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.5. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Zahlungsverzug / Eigentumsübergang

- 6.1. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist durch den Besteller kommt der Besteller automatisch, d.h. ohne weitere Mahnung, in Verzug und Gurtec ist berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen.
- 6.2. Für den Fall, dass der Besteller (i) mit fälligen Forderungen gegenüber Gurtec in Verzug gerät oder (ii) insolvent wird, in die Liquidation geht, zwangsverwaltet wird oder in ein anderes Vergleichsverfahren mit Gläubigern eintritt, und die Gefahr besteht, dass der Besteller nicht in der Lage ist, Zahlungen zu leisten, ist Gurtec nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, alle offenen Aufträge zu stornieren und von allen Lieferverträgen zurückzutreten, und die Rückgabe aller Produkte zu verlangen, für die die Zahlung noch nicht vollständig eingegangen ist.
- 6.3. Das Eigentum an den Produkten, welche an den Besteller verkauft wurden, geht nur dann auf den Besteller über, wenn dieser den vollständigen Kaufpreis beglichen hat.

7. Umgang mit Produkten

- 7.1. Der Besteller stellt sicher, dass die Produkte nur für die Zwecke und in der Weise verwendet werden, für die sie von Gurtec entworfen und geliefert wurden.
- 7.2. Der Besteller hat Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die die Produkte benutzen oder die mit den Produkten in Kontakt kommen können, eine angemessene Schulung und Anleitung erhalten, dass alle einschlägigen sicheren Arbeitspraktiken angewandt und befolgt werden, dass Warnhinweise, die auf den Produkten angezeigt oder mit ihnen geliefert werden, nicht entfernt oder verdeckt werden, und dass die Produkte nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Warnungen von Gurtec verwendet werden.
- 7.3. Für den Fall, dass Dritte wegen der Nichteinhaltung dieser Ziffer 7 durch den Besteller Ansprüche gegen Gurtec geltend machen, hat der Besteller Gurtec von diesen Ansprüchen vollständig freizustellen.

8. Rechte des Bestellers bei Mängeln

- 8.1. Gurtec gewährleistet, dass die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkauften Produkte, während der Gewährleistungsfrist den Spezifikationen von Gurtec entsprechen. Andere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen oder Zusicherungen, einschließlich einer Garantie oder Zusicherung der Verkehrstauglichkeit, der Gebrauchstauglichkeit oder der Gewährleistung in Bezug auf die Interaktion von Produkten mit Geräten, Software oder Systemen Dritter, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht schriftlich (einschließlich E-Mail) etwas anderes vereinbart haben.
- 8.2. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung der Produkte an dem vereinbarten Lieferort. Bei Lieferungen ab Werk beträgt die Gewährleistungsfrist 15 Monate und beginnt, sobald die Produkte dem Besteller bei dem in der Bestellung angegebenen Werk zur Verfügung gestellt wurden und der Besteller darüber informiert wurde.
- 8.3. Die längere gesetzliche Verjährungsfrist gilt (i) für die Rechte des Bestellers, bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit Gurtec eine Garantie übernommen hat, (iii) bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iv) bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung, (v) bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln der Produkte sowie (vi) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- 8.4. Jede vom Besteller während der Mängelhaftungsfrist festgestellte Nichtkonformität ist Gurtec unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorbehaltlich einer solchen Mitteilung hat Gurtec das Recht, die Produkte, gegen die Einwände erhoben wurden, zu prüfen und zu testen. Der Besteller räumt Gurtec die erforderliche Zeit und Gelegenheit ein, dieses Recht auszuüben. Produkte, die nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, können auf Wunsch und auf Kosten von Gurtec zurückgesandt werden. In diesen Fällen wird Gurtec das Produkt innerhalb einer angemessenen Frist untersuchen. Stellt Gurtec fest, dass das betreffende Produkt unter die Mängelhaftung gemäß dieser Ziffer 8 fällt, wird Gurtec nach eigener Wahl das Produkt ohne zusätzliche Kosten für den Besteller ersetzen oder reparieren ("Nacherfüllung"). In diesem Fall übernimmt Gurtec auch die Transportkosten zurück zum Besteller.
- 8.5. Erweist sich die Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, ist er verpflichtet, Gurtec alle insoweit anfallenden Kosten, wie z.B. Reisekosten oder Versandkosten, zu erstatten.
- 8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Besteller unzumutbar oder hat Gurtec die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder entweder Schadensersatz nach Ziffer 9 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 8.7. Die Rechte des Bestellers bei Mängeln stehen unter dem Vorbehalt, dass (a) Gurtec innerhalb der Mängelhaftungsfrist unverzüglich schriftlich über den Mangel informiert wurde, (b) das Produkt in einem für die Prüfung geeigneten Zustand zurückgegeben wurde, (c) die Prüfung von Gurtec mit hinreichender Sicherheit ergibt, dass das Produkt fehlerhaft ist, dass der Mangel nicht durch unsachgemäßen Gebrauch, Missbrauch, Fahrlässigkeit, Veränderung, unsachgemäße Lagerung, Transport oder Handhabung oder ein Ereignis Höherer Gewalt verursacht wurde, und (d) der Besteller nicht versucht hat, das Produkt selbst zu reparieren oder durch Dritte reparieren zu lassen. Die Rechte wegen Mängeln erstrecken sich nicht auf Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung oder durch unvorhersehbare äußere Einflüsse verursacht wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Produkten (Mai 2020)

- 8.8. Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Verschleißteile (Stütz- und Pufferringe, Stützscheiben, Gummibeläge, etc) sowie Geltendmachung von etwaigen Folgeschäden jedweder Art sowie entgangenem Gewinn.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Die Verpflichtung von Gurtec zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
- 9.1.1. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Gurtec der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden, max. jedoch bis zur jeweiligen Wertgrenze des netto Warenwertes. Gurtec haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 9.1.2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit Gurtec eine Garantie für den entsprechenden Auftrag übernommen hat.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

10. Produkthaftung

- 10.1. Veräußert der Besteller das Produkt, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Gurtec im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er im Außenverhältnis selbst gegenüber dem Dritten haften würde und für den Produktfehler verantwortlich ist.

11. IP-Rechte / Daten

- 11.1. Der Besteller erkennt an, dass alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Produkten, insbesondere Know-how, Patentrechte, Designrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, und Markenrechte, im Zusammenhang mit den Produkten und/oder der zugrundeliegenden Technologie und Verfahren für die Entwicklung, Herstellung oder Erbringung von Produkten (gemeinsam "IP-Rechte" genannt), jederzeit Eigentum von Gurtec und/oder gegebenenfalls von mit Gurtec verbundenen Unternehmen bleiben, und dass der Besteller durch den Bezug von Produkten von Gurtec keine Rechte oder Beteiligungen an solchen Rechten erwirbt. Die Produkte werden ausschließlich zur Verwendung durch den Kunden gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Auftragsbestätigung bereitgestellt.
- 11.2. 11.2 Gurtec IP-Rechte erstrecken sich auf Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Produkten generiert und Gurtec zur Verfügung gestellt werden ("Daten"). Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass Gurtec diese Daten für interne Zwecke, insbesondere zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen von Gurtec, erheben, verarbeiten, analysieren und nutzen wird. Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen von Gurtec, erheben, verarbeiten, analysieren und nutzen wird.
- 11.3. Für den Fall, dass der Besteller Kenntnis davon erlangt, dass die IP-Rechte von Gurtec verletzt werden könnten, wird er Gurtec so schnell wie möglich darüber informieren und Gurtec unterstützen, damit sie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte ergreifen kann.
- 11.4. Der Besteller wird Gurtec unverzüglich benachrichtigen, wenn er über Forderungen, Ansprüche, Klagen oder Verfahren informiert wird, in denen behauptet wird, dass Produkte von Gurtec geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen sollen.

12. Erhebung und Verarbeitung von Daten

- 12.1. Gurtec erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nur und soweit dies nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den dazugehörigen Vereinbarungen erforderlich ist.
- 12.2. Gurtec stellt sicher, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzregelungen erfolgt.

13. Geheimhaltungspflicht

- 13.1. Vertrauliche Informationen von Gurtec über Produkte und/oder die zugrundeliegenden Technologien und Software, oder über die Bedingungen für die Zusammenarbeit von Gurtec mit dem Besteller, oder über operative, finanzielle oder andere Geschäftsinformationen über Gurtec und/oder ihre verbundenen Unternehmen ("Vertrauliche Informationen") werden vom Besteller vertraulich behandelt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gurtec nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine Anordnung einer zuständigen Regierungsbehörde, eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer Aufsichtsbehörde ausdrücklich gefordert.
- 13.2. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 13 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) in die Öffentlichkeit gelangt sind, ohne dass der Besteller seine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, (ii) der Besteller rechtmäßig und ohne Einschränkungen von einem Dritten erhalten hat, (iii) dem Besteller vor der Offenlegung durch Gurtec bekannt waren oder (iv) vom Besteller selbst entwickelt wurden.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Gurtec haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, Unruhen, Pandemien, Krieg oder Bürgerkrieg, unabhängig davon, ob erklärt oder nicht, Brände, Ausfälle von Anlagen oder Maschinen, Mangel oder Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen aus natürlichen Quellen oder Embargomaßnahmen oder Handelsanktionen ("Ereignis Höherer Gewalt"). Die von einem potenziellen Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei spätestens fünf (5) Kalendertage nach Bekanntwerden des potenziellen Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren und mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen, um geeignete Abhilfemaßnahmen festzulegen.

15. Genehmigungen und Lizenzen / Einhaltung von Gesetzen

- 15.1. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers, dafür zu sorgen, dass er über die erforderlichen Genehmigungen oder Importlizenzen verfügt. Der Besteller hat Gurtec unverzüglich alle Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die Gurtec zur Erlangung von Ausführungsgenehmigungen oder zur Erfüllung anderer behördlicher Anforderungen benötigt.
- 15.2. Der Besteller verpflichtet sich, jederzeit alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Nutzung der Produkte einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollvorschriften, Umweltgesetze, Transportvorschriften, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und Versicherungsanforderungen.
- 15.3. Die Lieferung von Produkten kann besonderen Beschränkungen bei der Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von Technologien und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Handelsanktionen unterliegen. Dem Besteller ist bekannt, dass Gurtec aufgrund solcher Exportbeschränkungen, Handelsanktionen oder ähnlicher Vorschriften verpflichtet sein kann, die Lieferung von Produkten an bestimmte Länder oder Endkunden zu verhindern. Der Besteller verpflichtet sich, solche Produkte, die er von Gurtec erhält oder die von Gurtec zur Verfügung gestellt wurden, weder direkt noch indirekt zu exportieren, re-exportieren oder zu importieren, ohne die geltenden Einschränkungen strikt einzuhalten und die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Lieferverträge findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Lieferverträgen ist unser Geschäftssitz, Deutschland.